

BEBAUUNGSPLAN GE "AMSHAMER STR"

Gemarkung Egglham; Fl.Nr. 188, 2769/2, 2775, 2775/2 und 2787; Fl.Nr.Tilf. 2783, 2786
Gemeinde Egglham

I. PRÄAMBEL

Die Gemeinde Egglham im Landkreis Rottal-Inn erlässt auf Grund
- der §§ 2 Abs. 1 9, 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)
in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, den
Bebauungsplan des "GE Amshamer Str." als Satzung.

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Amshamer Str." ist die Planzeichnung M. 1/1000 vom
maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

1.2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan des Gewerbegebietes "GE Amshamer Str." besteht aus:
1) Planzeichnung (M. 1/1000) mit zeichnerischen Teil vor, und
den planlichen und textlichen Festsetzungen
2) Begründung vom
3) Umweltbericht vom

Gemeinde Egglham, den
Hermann Etzel, 1. Bürgermeister

A. VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN (DURCH PLANZEICHEN)

SCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

GE	Baugebiet	
0,80	GRZ / Grundfl.	GRZ / Geschossfl
12,00	FD max. 10°	FD max. 10°
	FD min. 10° max. 20°	FD min. 10° max. 20°
	SD min. 10° max. 20°	SD min. 10° max. 20°
	Wandhöhe	Wandhöhe
		zulaufge Dachformen
		PO - Putzsch
		SB - Sanitien
		Dachneigung in Grad
		Minerall und Mauerwerk

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1 bis 11 BauNVO

1.1 GE Gewerbegebiet nach §§ BauNVO

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - § 16 BauNVO

2.1 1,60 maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)

2.2 1,60 maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB - §§ 22 und 23 BauNVO

3.1 Baugrenze

4. VERKEHRSFÄCHEN

§ 9 Absatz 1 Nr. 11 BauGB

4.1 Einfahrtsbereich, außerhalb dieses Bereichs sind Ein- und Ausfahrten unzulässig

5. GRÜNFLÄCHEN

§ 9 Absatz 1 Nr. 15 BauGB

5.1 Grünlfläche öffentlich

6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

7. SONSTIGE PLANZEICHEN

7.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

7.2 Maßangaben

7.3 Straßenverkehrsfläche

8. SONSTIGE HINWEISE, PLANGRUNDLAGEN

8.1 nachrichtliche Übernahme Höhenlinien aus digitaler Punkarte des Vermessungswesen Stand 07.2023

8.2 digitale Punkarte des Vermessungswesen Stand 02.2025

B. VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN (DURCH TEXT)

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Zulässigkeit von Nutzungen (§ 1 Absatz 6 BauNVO)
Ausnahmen sind nach § 6 BauNVO unzulässig.
Unzulässig sind Einzelhandelsbereiche jeglicher Art.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundflächenzahl GRZ = 0,80
Mindestens 10 % der überbaubaren Grundstücksfläche sind als unversiegelte Grünflächen anzulegen und getrennt zu gestalten. Die planlich festgesetzten privaten Grünflächen werden auf die von Überbauung freizuhaltende Fläche angerechnet.

2.2 Geschossflächenzahl GRZ = 1,60

3.1 Bauweise
Für die überbaubare Grundstücksfläche des Gewerbegebietes ist keine Bauweise festgesetzt.

3.2 Abstandsflächen
Zu den Grundstücksgrenzen sind die Abstandsflächen gemäß der BauBO einzuhalten.

3.3 Nebenanlagen
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Infrastrukturelle Nebenanlagen im Sinne des § 14 Absatz 2 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, ausgenommen davon bleiben die Flächen innerhalb der Bauvorbereitungszone gemäß der planlichen Festsetzung 7.1

4. Bauordnungrechtliche Festsetzungen

4.1 Baugestaltung

4.1.1 Gebäudehöhen
Die max. zulässige Wandhöhe beträgt 12,00 m.
Technisch notwendige untergeordnete Aufbauten, Kamine, Antennen etc. dürfen bei allen Dachformen die festgesetzten Höhen überschreiten.

4.1.2 Baukörperorientierungen
Die Ausrichtung der Baukörper wird nicht festgesetzt.

4.1.3 Dachformen
Zugelassen sind die Dachformen Flachdach (FD), Pultdach (PD) und Satteldach (SD).

4.1.4 Dachneigungen
Flachdächer: Maximálneigung 10°, Aufbauten zur Belichtung sind zulässig.
Pultdächer: Mindestneigung 10°, Maximálneigung 20°
Satteldächer: Mindestneigung 10°, Maximálneigung 25°

4.1.5 Dachmaterialien
Zink, Kupfer und Blei sind als Dachdeckungsmaterial aus Gründen des Gewässerschutzes unzulässig. Zulaufge Dachfarben: rot, rotbraun, grau. Dachbegrenzungen sind zulässig. Grelle Farben und reflektierende Materialien sind unzulässig.

4.1.6 Solar- und Photovoltaikanlagen sind auf Dächern zugelassen, eine Aufwindanlage ist bis zu 25° Modulinneigung zulässig. Freistehende Solar- oder Photovoltaikanlagen sind nicht zulässig.

4.2 Fassadengestaltung

4.2.1 Alle Materialien sind sämtliche Baustoffe zugelassen. Grelle Farben oder reflektierende Oberflächen sind nicht zugelassen. Die Farbgebung ist mit den Genehmigungsunterlagen darzustellen.

4.2.2 Für großflächige Glasfassaden (ab 20 qm Fläche) ist gegen Vogelschlag eine speziell beschichtete Verglasung oder Markierung zu verwenden.

4.3 Einfriedungen

4.3.1 Zulässig sind zur Grundstückseinfriedung transparent wirkende Metallgitter- und Maschendrahtzäune bis zu 2,0 m Höhe sowie Hecken mit Laubbäumen autochthoner Herkunft.

4.3.2 Mauern, durchgehende Sockel und Streifenfundamente sind zur Grundstückseinfriedung unzulässig. Für Pfosten/Säulen sind ausschließlich Punktfundamente zulässig. Bodenabstand mind. 0,15m

4.4 Werbeanlagen

Werbeanlagen auf Dächern sind unzulässig. Alle sonstigen Werbeanlagen bedürfen einer Genehmigung der Gemeinde Egglham. Werbeanlagen an Wänden bzw. Hinweisschilder ohne Zuschreibeare bis 2,0 m Höhe und 5,0 m Länge sind zulässig, soweit diese nicht in die freie Landschaft wirken.

4.5 Bauliche Anlagen

Bauliche Anlagen die keine Gebäude sind, dürfen die festgesetzte Höhe für Gebäude nicht überschreiten.

4.6 Flächenbelegungen
Nebenflächen außerhalb der betrieblichen Verkehrsflächen, wie Stellplätze, Feuerwehrrzufahrten, Ausstellungsflächen oder Lagerflächen sind mit wasserundurchlässigen Belägen zu belegen. Geeignet, je nach Nutzung, sind z. B. Wasserundurchlässige Betonpflastersteine, Pflaster mit Rasenrinnen, Rasenmägen, Schotterbelag oder Schotterrasen.

4.7 Abgabearbeiten/Auflösungen

4.7.1 Geländebegrünungen sind bis maximal 3,0 m, Geländebewässerungen bis maximal 3,5 m bezogen auf das Urd Gelände zulässig. Böschungen sind nicht steiler als 1:1,5 herzustellen.

4.7.2 Stützmauern und Stützelemente sind bis zu einer sicheren Höhe 2,0 m über OK gelantes Gelände zulässig. Ausführung: trockenverlegetes Natursteinmauerwerk, Gabionen (Drahtschotterkörbe) oder vollflächig begrünte Betonmauern oder Betonstützmauern.

4.8 Wandanlagen

Die betrieblich notwendigen Wandanlagen für Betriebs- und Lieferverkehr sind durch den Grundstückseigentümer auf dem eigenen Baugrundstück sicherzustellen.

4.9 Beleuchtung

Für die private betriebliche Beleuchtung sind ausschließlich Leuchten mit inaktinverträglichem Lichtspektrum (LED-Beleuchtung) zu verwenden.

5. Niederschlagswasserverbahrung

5.1 Das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen ist in die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen einzuleiten und über Anlagen zur Rückhaltung von Verrufen zu zuführen. Bei der Planung der Niederschlagswasseranbauten sind das ATV-DWG-Merkblatt M153 und die ATV-DWK-Arbeitsblätter A117 bzw. A138 in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten.

5.2 Die Speicherung und Entnahme des Niederschlagswassers zu Nutzungszwecken auf dem privaten Grundstück ist zulässig.

6. Grünordnung

6.1 Baumplanungen
Pro Pflanzenart gemäß planlicher Festsetzung 6.2 ist ein Laubbäum der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Mindestpflanzenhöhe: Hochstamm: 3 x verpflanzt, Stammlänge 14 – 16 cm. Es ist ausschließlich autochthone heimische Pflanzenmaterial zu verwenden.

Liste 1 Artenwahl Bäume:

- | | | |
|------------------|---|---------------|
| Acer platanoides | - | Spitz Ahorn |
| Castanus sativa | - | Hainbuche |
| Pinus sylvestris | - | Vogel-Kirsche |
| Quercus petraea | - | Trauben-Eiche |
| Quercus robur | - | Birk-Eiche |
| Tilia cordata | - | Winter-Linde |

6.2 Baumscheiben bzw. Pfostenzeilen müssen eine Mindestgröße von 12 cm aufweisen und sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Hochbord, Baumstützboige etc.) dauerhaft gegen ein Betreten zu schützen sowie von jeglichen Leitungen freizuhalten.

6.3 Strauchplanungen
In den Bereichen nach Planzeichen 6.3 ist an mindestens 80 % der Grenzlinie eine zweireihige Strauchpflanzung aus den der Liste 2 anzulegen und zu erhalten.

Es ist ausschließlich autochthone heimische Pflanzenmaterial zu verwenden.
Pflanzenabstand der Sträucher untereinander: 1,5 m.
Pflanzenabstand der Reihen untereinander: 1,0 m.
Mindestpflanzgröße: Strauch: 2 x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm.

Liste 2 Artenwahl Sträucher:

- | | | | | | | |
|----------------------|---|-------------------------|---|-------------------|---|-------------------|
| Cornus sanguinea | - | Buß-Hornveil | - | Rosa spp. | - | Wildrosen |
| Corylus avellana | - | Hasel | - | Sambucus nigra | - | Schwarze Holunder |
| Crataegus lanuginosa | - | Zweifelhager Weißdorn | - | Sambucus racemosa | - | Roter Holunder |
| Crataegus monogyna | - | Eingriffeliger Weißdorn | - | Ulmus opulus | - | Gew. Schneeball |
| Bunhus europaeus | - | Pfeifenhalm | - | Ulmus laetifolia | - | Walg. Schneeball |
| Ligustrum vulgare | - | Gemeinlicher Liguster | - | | - | |

6.4 Die Befliegung der privaten Grünflächen ist in der auf die Bauartfestlegung (Nutzungsaufnahme der Gebäude) folgenden Planzeichnung durchzuführen.

6.5 Auf privaten Flächen ist der Einsatz von Düngemitteln und chemischen Spritzmitteln unzulässig.

6.6 Insektenfreundliche Begrünung: Lose Stein-/Materialschüttungen (sog. "Schottergärten") und Plastikales Altschutt sind unzulässig. Artikel 7 Absatz 1 der Bayerischen Baubauordnung (nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke) ist zu beachten.

7. Freizeileistungsplanung

Für jede Grundstückskategorie ist ein Freizeileistungsplan als Bestandteil des Bauantrages anzulegen. Er muss mindestens eine Darstellung im Maßstab: 1:200/1:250 mit Beschreibung enthalten über Lage, Art und Dimensionierung von Entwässerungseinrichtungen, Stützmauern, Vegetationsflächen, Geländebewässerungen, Wegführungen, Aufschüttungen.

8. Kompensation

Die Kompensation von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaft erfolgt auf nachfolgenden Flächen:

Kompensationsfläche 1:
Lage und Umfang sind im Bebauungsplan dargestellt.

Anlage wärmeliebende Hecke
Es ist eine 2-reihige freistehende mesophile Hecke gemäß Festsetzung Punkt 6.3 in Verbindung mit Bäumen gemäß Festsetzung 6.2 im Übergang zu der angrenzenden Fläche zu pflanzen. Vor Anlage ist die Fläche zu räumen. Pflanzenabstände, Reihenabstände und Pflanzenqualitäten sind den Planzeichnungen (Liste 1 und 2) der Festsetzungen 6.1 und 6.3 zu entnehmen.

8.2 Pflege wärmeliebende Hecke
Die autochthone mesophile Hecke ist die ersten 3 Jahre durch Pflegemaßnahmen, zweimaliges Freischneiden jährlich, der Heckenbereiche in ihrer Entwicklung zu fördern. Die Saambereiche sind hierbei zweifach zu mähen und das Mühlgut abzuführen. Nach den 3 Jahren sollte sich die Hecke selbst entwickeln haben, dass auf eine fruchtige jährliche Mahd der Reihen und Saambereiche umgesetzt werden kann. Nach ca. 10 Jahren können Abschnitte auf Stock gesetzt werden (max. 30% der Gesamtfläche der Hecke), um eine natürliche Verjüngung der Hecke zu zulassen. Es wird unterst auf die Pflanzen mit Pflanzenschutzmittel oder Düngergaben in ihrer Entwicklung zu beeinflussen. Ebenso wird jeglicher Fortschritt unterst. Sollten Pflanzen ausfallen, so sind diese in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen. Hierbei sollte sich die Pflanzenart mit dem Bestand orientieren.

8.3 Abnahme: Nach 10 Jahren hat eine formale Abnahme zu erfolgen.

Kompensationsfläche 2:



M. 1/1000

HINWEISE

1. Hinweise zur Baueauftragung
Für eine Baueauftragung ist eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landesrat Rottal-Inn einzuholen. Der Bau von Regenwasseranlagen zur Nutzung des Regenwassers auf dem privaten Grundstück ist wünschenswert. Das aufgenommene Regenwasser darf nur zur Toilettenspülung und Bewässerung benutzt werden.

Abwasserbeseitigung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Rückstausysteme des Straßenoberkante sind und sich die Eigentümer eigenverantwortlich gegen Rückstau zu sichern haben.

Bei Versickerungen in Hängelrinne ist darauf zu achten, dass Unterteiler nicht durch Vermässungen beeinträchtigt werden. Der Abfluss von wird abführendem Wasser soll grundsätzlich gegenüber den bestehenden Vorflüssen nicht nachteilig verändert werden.

2. Hinweise zur Grünordnung
Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes ist die Mäßigung der Ausgleichsmaßnahmen an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz für eine Erlangung im Öffentlichkeitsverfahren vorzunehmen.
Die Bebauungen haben die nach Art. 47 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBG) erforderlichen Grenzabstände zu Nachbargrundstücken sowie die nach Art. 48 ABGG erforderlichen Grenzabstände zu wirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten.
Bepflanzungen haben die einschlägigen Schutzabstände zu unterirdischen Ver- und Entsorgungleitungen einzuhalten, ist dies im Einzelfall nicht möglich, so sind in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungs-träger geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen.

Für Gebäude mit Flachdächern wird eine Begrünung mit extensiver Dachbegrünung empfohlen. Es liegt den Gebäuden eine Begrünung der Fassade empfohlen.
Es wird empfohlen, private Grünflächen mit artenreicher Baumartensamen mit autchthone Samen zu anzulegen. Des weiteren sollen auf privaten Grünflächen keine chemischen Spritzmittel eingesetzt werden.

3. Hinweise zur Denkmalfolge
Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 - 2 DStMG.

4. Hinweise zur Stromversorgung
Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzzonen bestehenden Bau- und Befliegungsbeschränkungen wird darauf aufmerksam gemacht, dass Pläne für Bau- und Befliegungsan-lagen jeder Art der Bayerwerk AG rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind.
Für elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Erdkabel und Verleitetische erforderlich. Für die Unterbringung dieser Anlagenteile in den öffentlichen Flächen sind die einschlägigen DIN-Vorschriften DIN 1098 zu beachten. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gängen, Versorgungsstrahlen, Begleitstrahlen oder Gräben ohne Baumbestand möglich. Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Befliegung freizuhalten.

Bäume und teilweise Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayerwerk AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Je nach Leistungsbedarf kann die Errichtung einer Transformatorstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorstation wird je nach Statorsystem ein Grundstück mit einer Größe zwischen 10 und 35 qm benötigt, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bayerwerk Netz GmbH zu sichern ist.

5. Hinweise der Deutschen Telekom
An Rande des Geltungsbereichs befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch Baummaßnahmen möglicherweise beeinträchtigt werden. Bei der Planung und Bauausführung ist darauf zu achten, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.
Hinsichtlich geplanter Baumplanungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumplanungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht beeinträchtigt werden.

6. Hinweise zum Brandschutz
Löschwasser- und Löschwasserermenge:
Die öffentliche Löschwasser- und Löschwasserermenge ist mit einem Zeitanzeige und einer Verfügung von mindestens zwei Stunden, entsprechend der Tabelle 1 zu Nr. 5 - Grundschutz, aus der aktuell gültigen Fassung der Technischen Regel Arbeitsblatt W 405 „Berechnung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. - DVGW, für die im Bebauungsplan angegebene Art der baulichen Nutzung zu ermitteln und sicherzustellen. Die öffentliche Wasserversorgung ist dabei so auszugestalten, dass bei gleichzeitiger Benutzung von zwei nächstgelegenen Hydranten ein Förderstrom entsprechend der in der Tabelle 1 angegebenen Menge an Löschwasser bei einer Förderhöhe von 3 - 4 bar erreicht werden kann. Die Wasserversorgung ist möglichst als Ringleitung auszubauen.

Die Erfüllung einer Einbereichung von kontaminiertem oder alkalischen Wasser z. B. aus Kläranlagen, Sammelgruben für Abwasser oder dergleichen ist für die Löschwasseranlieferung nicht zulässig. Die Gemeinden haben bereits bei der Erschließung nach § 123 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) darauf zu achten, dass Löschwasser in einem Umfang und in einer Weise zur Verfügung steht, wie dies der Feuerwehren zur Brandbekämpfung benötigen. Die Sicherung der Löschwasseranlieferung ist eine bauplanerische Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung, und es ist bereits vor Erteilung des genehmigten Einvernehmens zu überprüfen, ob diese Voraussetzung erfüllt ist.

Als Löschanneihenmaßnahmen können vorrangig:
- Überflurhydranten gem. DIN EN 14330 oder
- Überflurhydranten gem. DIN EN 14384,
aber auch ein
- Löscheschleppband DIN 14210,
- Löscheschleppband DIN 14220, oder
- Unterirdische Löscheschleppbande DIN 14230
angesehen werden.

Aufgrund der in den genannten Löschanneihenfahrzeugen gemäß der Soll-Ausstattung mitgeführten Anzahl von Druckluftflaschen B 75-20 (z. B. für ein Tragkraftpumpenfahrzeug: 6 Stück Druckluftflaschen B75-20-KL, 1-K, m3 20 m, Schlauchwagen und Stabrohrsteckel (Kuske)) sind die Löschanneihenmaßnahmen aus Sicht der Brandschutzdienststelle mit einem Abstand von 80 m bis maximal 120 m zu errichten. Die Löschanneihenmaßnahmen sind außerhalb möglicher Trümmerzonen am Fahrbahnrand und DIN 4066 zu errichten.

Kann durch die öffentliche Wasserversorgung die geforderte Leistung zur Löschanneihenversorgung nicht erreicht werden und steht auch im Umkreis von 300 m keine ausreichende unabhängige Löschanneihenversorgung zur Verfügung, so kann dies durch nachfolgende Einrichtungen mit einem der Tabelle 1 entsprechenden oder ergänzenden Löschanneihen und Wasserleitnetze erreicht und vorgehalten werden:
- Löscheschleppband DIN 14210
- Löscheschleppbande DIN 14220
- Unterirdische Löscheschleppbande DIN 14230

Zugänge, Zufahrten sowie Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der Art. 5 und Art. 31 der Bayerischen Bauordnung in Verbindung mit den aktuellen Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, herausgegeben durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, sowie DIN 14080 zu errichten.

GEMEINDE EGGLHAM

BEBAUUNGSPLAN GE "Amshamer Str."

a)	Aufstellungsbeschluss vom 28.11.2024 ortsüblich bekannt gemacht am	(§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)
b)	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Vorwurfses samt Begründung vom, in der Zeit vom, bis, (auch auf Internet-Hompage der Gemeinde Egglham); bekannt gemacht am	(§ 3 Abs. 1 BauGB)
c)	Frühzeitige Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) zum Vorentwurf vom, bis	
d)	Öffentliche Auslegung des Entwurfses samt Begründung vom, in der Zeit vom, bis, (auch auf Internet-Hompage der Gemeinde Egglham); bekannt gemacht am	(§ 3 Abs. 2 BauGB)
e)	Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) zum Entwurf vom, bis	
f)	Satzungsbeschluss am, für den Bebauungsplan in der Genehmigungsfassung vom	
g)	Egglham, den	(§) (Hermann Etzel, Erste Bürgermeister)
h)	Ausgefertigt am	(§) (Hermann Etzel, Erste Bürgermeister)
i)	Bekanntmachung der Genehmigung am, Die Bebauungsplan ist damit wirksam geworden (§ 6 Abs. 5 BauGB)	
g)	Egglham, den	(§) (Hermann Etzel, Erste Bürgermeister)

Hinweis:
Der Änderungsplan mit Begründung wird bei der Gemeinde Egglham zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) wird in der Bekanntmachung hingewiesen.

VORENTWURFSFASSUNG VOM 20.02.2025

Planinhalt	GE"AMSHAMER STR." M. 1/1000
Auftraggeber	GEMEINDE EGGLHAM vert. durch Hr. - 1. BGM Etzel Hauptstraße 33
	84385 Egglham
	Hr. Hermann Etzel, 1. Bürgermeister

Planfertiger

Achim Ruhland
-
Landschaftsarchitektur
Stadtplaner
J.-von-Eichendorff-Str. 37
PLZ 84408 Eichenorf
FON : 0151 / 124 087 13
MAIL : info@ar-land.de